



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

## Benin (Republik Benin)

### a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung** (Certificat de Célibat *bzw.* Certificat d'état matrimonial), ausgestellt durch den Standesbeamten des Geburtsortes  
oder  
die zuständige konsularischen Vertretung.
3. **Eidesstattliche Versicherung der Eltern**, abgegeben vor einem Notar, über den Familienstand (und ggfls. die Anzahl der Vorehen)

### b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

### c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2 der allgemeinen Hinweise

#### Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.